

Vereinbarung über die Haustierhaltung

(Der Einfachheit halber wird in diesem Anhang auf die weibliche Form Mieterin bzw. Vermieterin verzichtet und an deren Stelle der Oberbegriff Mieter bzw. Vermieter verwendet. Wenn von einem Haustier geschrieben wird, können auch mehrere Haustiere gemeint sein.)

Zusatz zum Mietvertrag für Wohnräume vom:
betreffend Liegenschaft:

Vermieter: WBG PRO FAMILIA
Verwaltung
Postfach 54
9320 Arbon

vertreten durch: EIKO Verwaltungs AG
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Mieter:

In Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag für Wohnräume wird dem Mieter das Recht zur Haltung der nachstehend bezeichneten Haustierart eingeräumt.

Anzahl: 1 (ein) Hund ()

Bei Hunden:

- Rasse:

- ungefähre Schulterhöhe, wenn ausgewachsen:

Diese Vereinbarung gilt ab:

Die Vereinbarung wird ausschliesslich für die vorgängig erwähnte Haustierart getroffen. Ein generelles Recht zur Haltung von Haustieren im Mietobjekt entsteht dadurch nicht. Jede Änderung im Haustierbestand, welche länger als vier Monate dauert, bedarf einer neuen Vereinbarung.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Der Vermieter:

Der/Die Mieter:

Pro Familia, Arbon

Im Interesse einer verantwortungsvollen Haustierhaltung

1. Geltungsbereich

Einer ausdrücklichen Halteerlaubnis des Vermieters bedürfen namentlich Hunde, Katzen, Papageien und solche Wildtiere, deren Halten nach Tierschutz- oder Jagdgesetz bewilligungspflichtig ist. Im Zweifelsfall ist der Mieter verpflichtet, beim Vermieter um eine Erlaubnis nachzusehen.

Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Streifenhörnchen, Hausmäuse, Hausratten, Chinchillas, Hauskaninchen, Griechische Landschildkröten, Kanarienvogel, Wellensittiche und Zierfische (Aquarium bis max. 400 Liter) dürfen ohne Zustimmung des Vermieters in den Wohnräumen gehalten werden, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie vom Mieter haustiergerecht gehalten werden.

An die Vereinbarung über die Haustierhaltung werden verbindlich folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

2. Haustiergerechte Haltung

Der Mieter hat stets bestrebt zu sein, den Haustierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen. Er ist sich seiner Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers voll bewusst.

3. Hausruhe

Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Haustier nach vernünftigem Ermessen nicht übermässig gestört wird.

4. Wohnhygiene

Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Falls das Haustier das Mietobjekt oder die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Waschküche, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, beteiligt sich der Mieter direkt oder indirekt an der Reinigung. Belästigungen der Mitmieter durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, umherliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

5. Verunreinigungen in der Umgebung

Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein solcher Platz in der Überbauung des Mietobjektes vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungspunkte aufzusuchen. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Beobachtet der Mieter, dass seine Katze auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück unverscharrten Kot hinterlässt, beteiligt er sich an dessen Beseitigung. Ferner beteiligt er sich direkt oder indirekt an der laufenden Beseitigung des von seiner Katze hinterlassenen Kotes auf dem Kinderspielplatz.

6. Beaufsichtigung

Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörigen Grundstücke stets zu beaufsichtigen. In den allgemeinen Räumen des Mietobjektes wie Treppenhaus, Lift, Waschküche, Keller, Tiefgarage usw. hat er ihn ausnahmslos an

der Leine zu führen. Der Vermieter regelt den allfälligen Zutritt von Hunden zum Kinderspielplatz generell.

Katzen dürfen frei laufen gelassen werden. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert sein. Katzenleitern und Katzentürchen sind in jedem Fall ausgeschlossen und werden nicht toleriert. Ästhetisch angepasste Katzennetze werden unter Kostenfolge durch die Verwaltung organisiert und befestigt. Die Einrichtungs- und allfälligen Beseitigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

7. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Haustiers auf die Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Haustierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

8. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch die Haustierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Tapeten, Türen usw.). Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sie derartige Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, so kann der Vermieter das Mietzinsdepot ausschöpfen.

9. Unrechtsfolgen

Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Ziffern 2 bis 6 dieser Vereinbarung kann der Vermieter schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der Mieter auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann der Vermieter auf vertragsgemässe Benützung, Unterlassung des Missbrauches Schadenersatz klagen.

Aus wichtigen Gründen kann der Vermieter unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Mieter die Genehmigung zur Haustierhaltung entziehen, und der Mieter hat innert dieser Frist sein Haustier an einen neuen Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen.

Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, im Sinne von Art. 257 f. und 266 g. OR ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266 a. OR.

10. Schlussbestimmungen

Der Mieter erklärt sich, die obigen Bedingungen und Auflagen dieses Anhangs einzuhalten.

Dieser Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume wurde zweifach ausgefertigt. Er gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Vereinbarung über die Haustierhaltung gilt erst, nachdem dieser Anhang von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.